

I. Vorarbeiten und Vorüberlegungen

1. Praktisch-politische Kritik des Rechts

Biografisches

»Marx und das Recht« hört sich im ersten Moment an wie »Kuh und Klavierspielen« – beide haben scheinbar nichts miteinander zu tun. Marx ist bekannt als hervorragender Ökonom oder vielleicht noch als Begründer der Soziologie, aber gewiss nicht als Rechtstheoretiker. Engels sah das wohl auch so und hat die wissenschaftlichen Verdienste von Marx so zusammengefasst:

»Es handelte sich aber darum, die kapitalistische Produktionsweise einerseits in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und ihrer Notwendigkeit für einen bestimmten geschichtlichen Zeitabschnitt, also auch die Notwendigkeit ihres Untergangs, darzustellen, andererseits aber auch ihren innern Charakter bloßzulegen, der noch immer verborgen war. Dies geschah durch die Enthüllung des Mehrwerts. Es wurde bewiesen, dass die Aneignung unbezahlter Arbeit die Grundform der kapitalistischen Produktionsweise und der durch sie vollzogenen Ausbeutung des Arbeiters ist; dass der Kapitalist, selbst wenn er die Arbeitskraft seines Arbeiters zum vollen Wert kauft, den sie als Ware auf dem Warenmarkt hat, dennoch mehr Wert aus ihr heraus schlägt, als er für sie bezahlt hat; und dass dieser Mehrwert in letzter Instanz die Wertsumme bildet, aus der sich die stets wachsende Kapitalmasse in den Händen der besitzenden Klassen anhäuft. Der Hergang sowohl der kapitalistischen Produktion wie der Produktion von Kapital war erklärt. Diese beiden

großen Entdeckungen: die materialistische Geschichtsauffassung und die Enthüllung des Geheimnisses der kapitalistischen Produktion vermittelt des Mehrwerts verdanken wir Marx.«¹

Diese beiden großen »Entdeckungen« werden später noch einmal diskutiert. Zunächst ist aber der erste Eindruck zu korrigieren, Marx habe mit dem Recht nichts zu tun. Marx war, so würde man das heute ausdrücken, »von Haus aus Jurist«. Obwohl die Familie Marx aus einer alten Rabbinerfamilie stammte, war sein Vater kurz vor Karls Geburt am 5. Mai 1818 vom jüdischen Glauben zum Protestantismus übergetreten. Der Grund war kein religiöser, sondern ein politischer: nur so konnte er seinen Beruf als Rechtsanwalt weiter ausüben. Der junge Karl Marx trat zunächst in die Fußstapfen seines Vaters und begann 1835 das Studium der Rechtswissenschaften in Bonn. Dort hielt er es aber nicht lange aus. Schon 1836 zog es ihn nach Berlin, wo er das Jura-Studium fortsetzte und gleichzeitig Philosophie bei dem damals schon berühmten Hegel studierte, der das Denken von Marx unzweifelhaft stark beeinflusst hat. Marx beendete 1841 seine akademische Ausbildung mit einer Dissertation zur »Differenz der demokratischen und epikureischen Naturphilosophie« an der Universität Jena. Die Dissertation ist seinem zukünftigen Schwiegervater mit folgenden Worten gewidmet:

»Seinem teuern väterlichen Freunde, dem Geheimen Regierungsrate Herrn Ludwig von Westphalen zu Trier widmet diese Zeilen als ein Zeichen kindlicher Liebe der Verfasser.«

Marx hatte sich 1836 heimlich mit Jenny von Westphalen verlobt, die er 1843 heiratete. In der Vorrede zu seiner Dissertation spottet Marx – berechtigterweise – über das Kleinkarierte im wissenschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig wird schon hier sein großes Selbstbewusstsein sichtbar, das man auch als Arroganz deuten könnte, wenn er schreibt:

1 Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, Marx/Engels ausgewählte Werke in 6 Bänden, Berlin/DDR 1974 ff., Bd. V (MEaW V), S. 454 = Marx/Engels Werke in 44 Bänden, Berlin/DDR 1956 ff., Bd. 19 (MEW Bd. 19), S. 208 f.

»Die Form dieser Abhandlung würde einesteils streng wissenschaftlicher, andererseits in manchen Ausführungen minder pedantisch gehalten sein, wäre nicht ihre primitive Bestimmung die einer Doktordissertation gewesen. Sie dennoch in dieser Gestalt dem Druck zu übergeben, bin ich durch äußere Gründe bestimmt. Außerdem glaube ich in ihr ein bis jetzt ungelöstes Problem aus der Geschichte der griechischen Philosophie gelöst zu haben. Sachverständige wissen, dass für den Gegenstand dieser Abhandlung keine irgendwie brauchbaren Vorarbeiten existieren.«²

Im Jahre 1842 wurde Marx Redakteur der liberalen *Rheinischen Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe* in Köln, die aber bereits 1843 verboten wurde, was Marx veranlasste, nach Paris umzusiedeln. Dort gab er mit Arnold Ruge die »Deutsch-Französischen Jahrbücher« heraus. Auch das währte nicht lange. Schon 1845 musste er nach Brüssel umziehen, weil er aus Frankreich ausgewiesen wurde und ihm in Deutschland wegen eines Artikels in den Jahrbüchern ein Hochverratsprozess drohte. Drei Jahre später wurde Marx auch aus Belgien ausgewiesen und er lebte bis zur deutschen März-Revolution 1848 in Paris. Mit Friedrich Engels gründete er den »Deutschen Arbeiterverein« in Brüssel und war Mitglied des »Bundes der Kommunisten«, für den er zusammen mit Friedrich Engels das Kommunistische Manifest verfasste, das 1848 erschien. In Deutschland versuchte sich Marx noch einmal als Chefredakteur der Kölner *Neuen Rheinischen Zeitung – Organ der Demokratie*, bekam aber nach dem Scheitern der Revolution erneut Ärger mit der Obrigkeit und wurde wegen Aufstachelung zur Rebellion angeklagt. Er wurde freigesprochen, aber nach dem Erstarken der Reaktion aus Deutschland als Staatenloser ausgewiesen. Von 1849 bis 1883 lebte Marx in England – heute würde man sagen in prekären Verhältnissen. Er arbeitete gelegentlich noch als Journalist, widmete sich aber vornehmlich seinen wissenschaftlich-ökonomischen Studien und musste für seinen Lebensunterhalt oft genug die Unterstützung von Engels in Anspruch nehmen.

2 Marx, Differenz der demokritischen und epikureischen Naturphilosophie. MEW Bd. 40, S. 261.

»Praktische« Auseinandersetzung mit dem Recht

Während seiner Arbeit als Redakteur setzte sich Marx mit aktuellen politischen und juristischen Themen auseinander. Das Recht war Gegenstand seiner Artikel und umgekehrt wurden die Artikel, wie wir gesehen haben, Gegenstand des Rechts, besser gesagt: der politischen Justiz. Marx signierte die Artikel in der *Rheinischen Zeitung* häufig mit »von einem Rheinländer«, weil er Zensur und strafrechtliche Verfolgung fürchten musste. Da sein Artikel »Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion« wegen dieser Zensur nicht in den »Deutschen Jahrbüchern« erscheinen konnte, veröffentlichte Arnold Ruge³ den Artikel in der Schweiz in einer seiner Publikationen, nämlich der »Anekdoten zur neuesten deutschen Philosophie und Praxis«. Die Praxis der Zensur war gleichsam Bedingung der Marxschen Praxis der Kritik des Rechts. Die Zensurinstruktion von Friedrich Wilhelm IV. forderte von den Zensurbehörden mehr Liberalität bei ihrem Wirken, sie sollten »keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern«, was Marx zu beißendem Spott veranlasst:

»Gewiss! Ist die Zensur einmal eine Notwendigkeit, so ist die freimütigere, die liberale Zensur noch notwendiger.«⁴

In der *Rheinischen Zeitung* schreibt »Ein Rheinländer« im Jahr 1842 weitere Artikel zu den »Debatten über Preßfreiheit und Publikation der Landständischen Verhandlungen.« Marx zerpfückt dabei mit Genuss die Argumente pro Zensur und gegen Pressefreiheit, welche in den Debatten der Ständeversammlung vorgebracht wurden. Ein Beispiel: In der Landständischen Debatte wurde die Pressefreiheit abgelehnt, so Marx, weil die holländische Presse die belgische Revolution unterstützt habe. Marx widerlegt dieses »Argument« nicht durch den Versuch, die holländische Presse zu entlasten, sondern indem er über das Verhältnis von Presse und »allgemeiner Meinung«

3 Ruge war Schriftsteller und Herausgeber linksdemokratischer Zeitschriften. Er wird als Linkshegelianer und linker Demokrat bezeichnet.

4 Marx, Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion, MEW Bd. 1, S. 3.

oder Volksgeist ebenso nachdenkt wie über den Charakter von Revolutionen:

»Die Presse in Holland habe die belgische Revolution bewirkt. Welche Presse? Die reformatorische oder die reaktionäre? Eine Frage, die wir auch in Frankreich aufwerfen können, und wenn Redner etwa die klerikalisch-belgische Presse tadelt, die zugleich demokratisch war, so tadle er ebenso die klerikalische Presse in Frankreich, die zugleich absolutistisch war. Beide haben zum Umsturz ihrer Regierungen mitgewirkt. In Frankreich hat nicht die Preßfreiheit, sondern die Zensur revolutioniert. ... Die belgische Revolution ist ein Produkt des belgischen Geistes. Also hat auch die Presse, die freieste Weise, in welcher heutzutage der Geist erscheint, ihren Anteil an der belgischen Revolution. Die belgische Presse wäre nicht die belgische Presse, wenn sie der Revolution ferngestanden, aber ebensowohl wäre die belgische Revolution keine belgische, wenn sie nicht zugleich Revolution der Presse gewesen. Die Revolution eines Volkes ist *total*; d. h. jede Sphäre revoltiert auf ihre Weise; warum nicht auch die Presse als Presse?«⁵

Hier bewegt sich Marx auf dem Gebiet der bürgerlichen Freiheiten oder der Menschenrechte, die er – wie selbstverständlich – einfordert. Über diesen Standpunkt hinaus geht er in der Analyse der »Debatten um das Holzdiebstahlgesetz«. Mit dem Gesetz sollte das Sammeln von »Raffholz«, also abgefallener und abgestorbener Holzreste, als Diebstahl unter Strafe gestellt werden. Das Entwenden von geschlagenem Holz oder das Schlagen von Holz stand auch schon vorher unter Strafe. Marx weist den preußischen Landtag zunächst darauf hin, dass er damit ein strengeres Recht einführe als das, welches im 16. Jahrhundert existierte.

»Die hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung subsumiert unter dem Holzdiebstahl nur das Entwenden gehauenen Holzes und das diebische Holzhauen. ... Die hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung des 16. Jahrhunderts fordert uns auf, sie vor dem Tadel übertriebener Huma-

5 Marx, Debatten über Preßfreiheit und Publikation der Landständischen Verhandlungen, Rheinische Zeitung Nr. 128 vom 8. Mai 1842, MEW Bd. 1, S. 39.

nität gegen einen rheinischen Landtag des 19. Jahrhunderts in Schutz zu nehmen, und wir folgen dieser Aufforderung.«⁶

Marx nimmt hier uneingeschränkt den Standpunkt des Rechts ein. Das Recht ist für ihn Recht der Armen, das die Willkür der Herrschaft beschränkt. Er begreift das Recht als Schutzmechanismus oder -instrument, keineswegs als Herrschaftsinstrument. Er bringt das Recht, das gerechte, richtige Recht gegen die Herrschaft in Stellung, wenn er schreibt:

»[Wir] nehmen für die arme politisch und sozial besitzlose Menge in Anspruch, was das gelehrte und gelehrige Bediententum der sogenannten Historiker als den wahren Stein der Weisen erfunden hat, um jede unlautere Anmaßung in lauterer Rechtsgold zu verwandeln. Wir vindizieren der Armut das *Gewohnheitsrecht*, und zwar ein Gewohnheitsrecht, welches nicht lokal, ein Gewohnheitsrecht, welches das Gewohnheitsrecht der Armut in allen Ländern ist. Wir gehen noch weiter und behaupten, dass das Gewohnheitsrecht seiner Natur nach *nur* das Recht dieser untersten besitzlosen und elementarischen Masse sein kann. Unter den sogenannten Gewohnheiten der Privilegierten versteht man *Gewohnheiten wider das Recht*.«⁷

In diesem Zitat flackert auf, was das Leben und theoretische Wirken von Marx bestimmen wird: der krasse Unterschied zwischen Arm und Reich, zwischen Besitzenden und Besitzlosen, Herrschenden und Beherrschten. Diese Widersprüche treiben ihn bekanntlich über die Arbeit als Journalist hinaus und sie treiben ihn über das Recht und die Justiz hinaus in die Ökonomie. Schon an dieser Stelle entwickelt er zunächst in abstrakt theoretischer Form die Eigentumsfrage:

»Wenn jede Verletzung des Eigentums ohne Unterschied, ohne nähere Bestimmung Diebstahl ist, wäre nicht alles Privateigentum Diebstahl? Schließe ich nicht durch mein Privateigentum jeden Dritten von diesem Eigentum aus? Verletze ich also nicht sein Eigentumsrecht?«⁸

6 Marx, Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags, MEW Bd. 1, S. 111.

7 Marx, Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags, MEW Bd. 1, S. 115.

8 Marx, Die Verhandlungen des 6. rheinischen Landtags, MEW Bd. 1, S. 113.